

# Beiersdorfer Bote

Zeitschrift der Gemeinde Beiersdorf



Nummer 274/1 24. Jahrgang

Dienstag, 8. Oktober 2013

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung Bebauungsplan „Gewerbegebiet TEXSIB“

Der Gemeinderat der Gemeinde Beiersdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2013 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet TEXSIB“ in der Fassung vom 30.09.2013 gefasst.

Die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des B-Planes „Gewerbegebiet TEXSIB“ (Planzeichnung) einschließlich der Begründung (Textteil) sowie folgende weitere Unterlagen:

- Umweltbericht (Darstellung der zu erwartenden Umwelteinwirkungen und Vermeidungsmaßnahmen) mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und dem Grünordnungsplan
- die Berechnung des Oberflächenabflusses und -rückhalt (Darstellung zur Ermittlung und Behandlung von anfallenden Oberflächenwässern)

- Abschätzung der Beeinflussung der von Bürgern in Einwänden genannten Tierarten (-gruppen) durch das geplante „Gewerbegebiet TEXSIB“ (Betroffenheitsanalyse)
- Schalltechnisches Gutachten (Schalltechnische Untersuchung und Festlegung von Emissionskontingenten für den B-Plan)

findet gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt in der Zeit:

**vom 16.10.2013  
bis einschließlich 30.10.2013**

während der folgenden Sprechzeiten:

Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und außerhalb der Sprechzeiten auch während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Oppach, August-Bebel-Straße 32, 02736 Oppach, Zimmer 1.1. (Bauverwaltung) statt.

Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB) schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Gemeinde Oppach vorzubringen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beiersdorf, den 02.10.2013

Matthias Rudolf,  
Bürgermeister